



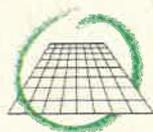
Bad Rappenau

## **Bebauungsplan „Auf der Höhe – 1. Änderung“**

**Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles  
(§ 3c UVPG)**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## 1. Einleitung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Auf der Höhe - 1. Änderung“ auf, um die Erweiterung des dort ansässigen Raiffeisenmarktes zu ermöglichen.

Im Aufstellungsverfahren entsprechend § 13a Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung nicht notwendig.

Allerdings bestimmt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup> Vorhaben, für die zu einer wirksamen Umweltvorsorge eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das UVPG sieht in Anlage 1 Nr. 18.8 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für den Bau eines Vorhabens der in den Nrn. 18.1 bis 18.7 genannten Art vor, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird.

Beides trifft für die Erweiterung des Raiffeisenmarktes zu, der ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 Nr. 18.6.1 ist.<sup>2</sup>

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird notwendig, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als Grundlage der behördlichen Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens sind in der folgenden tabellarischen Aufstellung den Prüfkriterien der Anlage 2 des Gesetzes folgend, die Vorhabensausprägungen und die Beurteilungen der Umweltauswirkungen einander gegenübergestellt.

Grundlagen der gutachterlichen Einschätzung sind:

- der Bebauungsplan „Auf der Höhe - 1. Änderung“ einschließlich seiner Festsetzungen und der Begründung
- die Planung Raiffeisenmarkt - Netto der Fa. Zapf-Gewerbebau
- eine im Vorfeld erstellte Voruntersuchung zum Projekt
- der Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8.4.2013 (BGBl I S. 734) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m<sup>2</sup> oder mehr.

	Ausprägung	Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität)
<b>Merkmale des Vorhabens</b>		
Größe des Vorhabens	<p>Im rd. 2,5 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen ein Raiffeisenmarkt (rd. 5.410 m<sup>2</sup>) mit Freilager (rd. 1.180 m<sup>2</sup>) und ein Netto-Markt (1.630 m<sup>2</sup>) entstehen.                      Vorgesehen sind 250 Parkplätze und entsprechende Zu- und Umfahrten.                      Die vorhandene Tankstelle wird in den Nordwesten des Geltungsbereiches verlegt.                      Im Süden und Südosten müssen Blocksteinmauern mit einer Gesamtlänge von rd. 300 m die heutige Böschung ersetzen.                      Für die Gebäude lässt der Bebauungsplan maximale Höhen von 12 m zu.</p>	
Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Der bisherige Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ bleibt großflächig versiegelt und überbaut. In der nordwestlichen Teilfläche, die bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbepark „Am Scharbaum“ liegt werden zusätzliche Flächen versiegelt und überbaut. Um die Parkplatz- und Verkehrsflächen bleiben kleine, teils mit Bäumen überstellte Grünflächen.                      Der Straßbach wird unter der Zufahrtsstraße ein kurzes Stück verdolt, bleibt aber sonst als offener Graben mit einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen auf der Nordseite und einem 1,5 m breiten auf der Südseite erhalten.                      Die Böschungfläche im Südosten wird großteils durch Blocksteinmauern ersetzt, während die oberhalb anschließende Grünfläche erhalten bleibt.</p>	
Abfallerzeugung	<p>Durch den Abriss oder Teilabriss heute vorhandener Gebäude - nur der heutige Raiffeisenmarkt bleibt erhalten - entstehen Abfälle. Die anfallenden Stoffe und Materialien werden getrennt erfasst und ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt. Prinzipiell entsprechend wird auch beim Abriss der Tankstelle vorgegangen. Nur dass hier besondere, bzw. erhöhte Anforderungen gelten und erfüllt werden.                      Die Erweiterung nach Norden erfolgt auf einer Fläche die in der Karte</p>	

	<b>Ausprägung</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> (Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität)
Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>der altlastverdächtigen Flächen des Landkreises Heilbronn als Altkdeponie „Am Schafbaum“ verzeichnet ist. Falls bei den Bauarbeiten in dieser Fläche deponiertes Material freigelegt wird, wird dies ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>In der nordwestlichen Fläche und der südöstlichen Böschung müssen die Gehölze gerodet werden. Das anfallende Material wird gehäckselt und einer thermischen Verwertung zugeführt oder kompostiert.</p> <p>Bei allen Arbeiten werden Boden und Oberboden getrennt abgetragen und je nach festgestellter Belastung deponiert oder wiederverwendet.</p> <p>Während der Bauzeit entstehen durch die Abbruch- und Umbauarbeiten Lärm-, Staub- und sonstige Luftschadstoffemissionen.</p> <p>Beim späteren Betrieb entstehen Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe vor allem durch den Lieferverkehr und den Verkehr, den die Kunden verursachen. Da mit dem Projekt auch eine Erweiterung der Verkaufsfläche und des Kundenkreises anvisiert ist, wird die Belastung zunehmen. Sie wird aber die im Gewerbepark zulässigen Werte nicht überschreiten.</p>	
Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<p>Es entstehen ein Raiffeisen- und ein Nettomarkt. Ein besonderes Unfallrisiko ist nicht zu erwarten.</p>	
<b>Standort des Vorhabens (Ökologische Empfindlichkeit des Gebietes)</b>		
Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	<p>Die nordwestliche Teilfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbepark „Am Schafbaum“. Die Fläche ist in diesem Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. In der Fläche ist ein Bachlauf (Wasserfläche § 9 (1) Nr. 16 BauGB) mit einem 5 m breiten Streifen beiderseits als Gewässerrandstreifen (Fläche von Bebauung freizuhalten § 9 (1) Nr. 10 BauGB) festgesetzt. Begleitend zum Straßbachweg im Südosten gibt es Pflanzgebiete für Einzelbäume.</p> <p>Die Fläche zwischen dem alten Straßbachverlauf und dem neuen Straßbachverlauf entlang des Straßbachwegs ist als Obstwiese bepflanzt.</p>	<p>Die nordwestliche Grünfläche wird zum Sondergebiet (Tankstelle, Parkplätze) mit einer neuen Erschließungsstraße am westlichen Rand. Erhalten bleibt nur der überwiegende Teil des Straßbaches mit einem 5 bzw. 1,5 m breiten Gewässerrandstreifen.</p> <p>Das Sondergebiet im Südosten und das Gewerbegebiet im Osten bleiben in der Fläche gleich. Allerdings verkleinert sich im Sondergebiet die südöstliche Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen.</p> <p>Innerhalb der rd. 2,50 ha großen Geltungsbereichsfläche werden aus rd.</p>

	<b>Ausprägung</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> (Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität)
	<p>Die südliche bzw. östliche Teilfläche liegt im Bebauungsplan „Auf der Höhe“ und ist dort als Sonder- und zu einem Viertel als Gewerbegebiet festgesetzt. Auf der Fläche besteht ein großer Einzelhandelsmarkt (Raiffeisen, Netto) mit Parkplätzen, einer Tankstelle und eine Werkstatt für Landmaschinen.</p> <p>Die Böschung am südlichen Rand und die im Südosten anschließende höher gelegene Fläche sind Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung und werden nicht genutzt.</p>	<p>2,00 ha Sonder- und Gewerbegebiet 2,37 ha Sondergebiet (+ 18,5%). Die Baufensterfläche nimmt um 9%, die GRZ-Fläche um 18,5% zu. Gewässer und Grünflächen verkleinern sich von rd. 4.000 auf rd. 600 m<sup>2</sup>. Die Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung verkleinern sich um ca. 18% auf rd. 3.000 m<sup>2</sup>.</p>
<b>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von</b>		
<b>- Wasser</b>	<p>Der Straßbach wurde vor vielen Jahren wahrscheinlich im Zuge des Baus der L 530 verlegt und verläuft seitdem als grabenartiges, naturfernes Gewässer entlang des Straßbachwegs. An der Raiffeisenstraße verschwindet der Straßbach in der Verdolung durch das Stadtgebiet von Bad Rappenau.</p>	<p>Unter der neuen Erschließungsstraße im Westen wird der Bach auf ca. 12 m Länge verdolt. Die bestehende Verdolung ab der Raiffeisenstraße wird ebenfalls um ca. 12 m verlängert.</p>
<b>- Boden</b>	<p>In der nordwestlichen Fläche gibt es in der Karte der altlastverdächtigen Flächen des Landkreises Heilbronn die Altdeponie „Am Schafbaum“. Sie wurde 2008 mit dem Handlungsbedarf „Belassen“ bewertet. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass in der Fläche, vom ehemaligen Straßbachverlauf abgesehen, kein ursprünglicher Boden mehr ansteht.</p> <p>Die südliche bzw. östliche Fläche ist weitgehend überbaut bzw. versiegelt. Lediglich in kleinen Grünflächen gibt es offene Böden, die aber im Zuge früherer Baumaßnahmen stark umgestaltet sind.</p> <p>Ursprünglicher Boden steht wahrscheinlich nur noch in der südöstlichen Erhaltungsfläche an.</p> <p>Die Böschung zum Raiffeisenmarkt ist stark umgestaltet</p>	<p>Die Versiegelung und Überbauung nimmt wie oben beschrieben um ca. 18% zu.</p> <p>Sieht man von kleineren Grünflächen und Pflanzbeeten für Bäume in der Sonderauffläche ab, bleiben im Gebiet nur rd. 3.400 m<sup>2</sup> Flächen mit offenen Böden.</p>
<b>- Natur</b>	<p>Die nordwestliche Fläche besteht im Wesentlichen aus dem gradlinigen Straßbach mit seinen Uferböschungen und einem kleinen Obstbaumbestand auf einer Fettwiese. Der alte Straßbachverlauf wird von einem schön entwickelten Gehölz aus überwiegend Erlen und Weiden begleitet.</p>	<p>Bis auf die kleine Grünfläche mit dem Straßbach wird die Fläche zu Verkehrsfläche und Sondergebiet mit einer schmalen randlichen Pflanzgebotfläche.</p>

	Ausprägung	Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität)
	Die südliche bzw. östliche Fläche ist nahezu vollständig überbaut und versiegelt. Nur die südöstliche Böschung und die oberhalb anschließende Hochfläche sind weitgehend der Natur überlassen. Hier steht eine von Trockenheit geprägte Vegetation, die sich mehr oder weniger ungesteuert entwickeln kann und die Vögel, Reptilien und sicher auch vielen Insektenarten einen guten Lebensraum bietet.	Die Böschung geht verloren und wird durch eine Blocksteinmauer ersetzt. Die Fläche oberhalb wird erhalten und dauerhaft gesichert. Das Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf die Vögel und die Zauneichse kann durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden.
- Landschaft	Das große gewerblich genutzte Gebiet im Südwesten von Bad Rappenau reicht im Westen bis an die L 530. Mit dem neuen und dem früheren Straßbach schiebt sich ein Grünzug zwischen die Gewerbeflächen, der sich im Areal der Kleintierzüchter und in den daran anschließenden landwirtschaftlichen Flächen nach Osten erst fortsetzt. Im Nahen bestimmen großformatige Gebäude, Verkehrsflächen und Parkplätze das Bild, unterbrochen vom markanten Gehölzsaum des früheren Straßbachs.	Der markante Gehölzsaum in der nordwestlichen Fläche wird etwa auf die Hälfte seiner Länge verschwinden, die noch junge Obstweiese südlich davon zu gut zwei Drittel. Der Ersatz der Böschung im Osten durch Blocksteinmauern wird, da abgeschirmt durch die Gebäude der neuen Märkte kaum wahrzunehmen sein.
Belastbarkeit der Schutzgüter	unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
Schutzgebiete Naturschutz nach § 7 (1) Nr. 8, § 23, § 24, § 25, § 26, § 28, § 29 und § 30 Bundesnaturschutzgesetz	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auch im weiteren Umfeld gibt es keine Schutzgebiete.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Schutzgebiete Wasser nach § 38, § 51, § 53(4), § 73(1) und § 76 Wasserhaushaltsgesetz	Entlang des Straßbachs besteht nach § 29 Wassergesetz ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen im Innenbereich. Im Südwesten verläuft der asphaltierte Straßbachweg im Gewässerrandstreifen.	Mit der oben schon aufgezeigten Verdolung werden auch Flächen des Gewässerrandstreifens versiegelt. In der festgesetzten Grünfläche beiderseits des Baches werden die bisher offenen Flächen des Gewässerrandstreifens erhalten.
Belastete Gebiete	Sind nicht vorhanden.	-
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, zentrale Orte	Sind nicht betroffen.	-
Denkmalschutz	Ist nicht betroffen.	-

	<b>Ausprägung</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> (Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität)
<b>Gesamtbeurteilung:</b>	Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sind mit den oben beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Die direkten Auswirkungen (Versiegelung, Lebensraumraum- und Landschaftselementverlust) betreffen nur eine kleine Fläche, die zudem Teil einer großen Gewerbe- bzw. Sonderbaufläche ist. Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit sind zeitlich und auch in ihrer räumlichen Wirksamkeit begrenzt. Entsprechende Emissionen beim Betrieb der Märkte erhöhen lediglich die heute schon vorhandene Belastung. Flächen des Gewässerrandstreifens gehen in geringem Umfang verloren. Sonst sind Schutzgebiete nicht betroffen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.	

Mosbach, den 18. Juni 2014





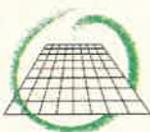
Bad Rappenau

## **Bebauungsplan „Auf der Höhe – 1. Änderung“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen .....	5
4 Europäische Vogelarten .....	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	10

## Anhang

Johannes Baust  
Stadt Bad Rappenau, Bebauungsplan "Auf der Höhe - 1. Änderung"  
Ornithologische Untersuchung, Mai 2014

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt den Bebauungsplan „Auf der Höhe – 1. Änderung“ auf, um die Erweiterung des dort ansässigen Raiffeisenmarktes zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die Gemeinde muss prüfen, ob in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden können.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

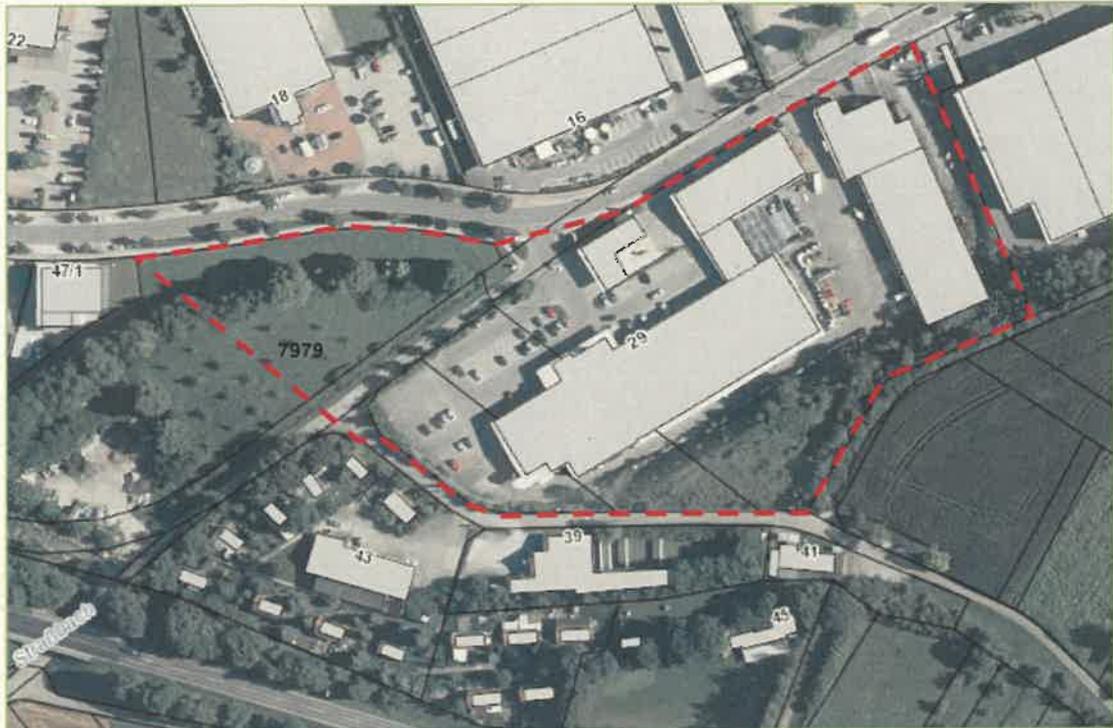
*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

In die Prüfung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29 Juli 2009.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet lässt sich in drei Bereiche unterteilen, die sich in ihrer Habitatstruktur grundlegend unterscheiden.



**Abb. 1: Bestand (M 1 : 2.500)**

### Teilfläche des Grundstückes Flst Nr. 7979 im Nordwesten

Die Fläche, bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbepark „Am Schafbaum“, wird im Norden von der Raiffeisenstraße und im Südosten vom Straßbachweg begrenzt.

Der Straßbach, der vor vielen Jahren, wahrscheinlich im Zuge der L 530, an den Weg verlegt wurde, ist grabenartig ausgebaut. Im nicht ständig wasserführenden Graben wachsen Hochstauden und am Rand einige Weidenbüsche.

Es schließt sich eine Wiesenbrache mit deutlichem Hochstaudenanteil an, in der nach 2003 Obstbäume gepflanzt wurden.

Im Innern eines galeriewaldartigen Gehölzes aus überwiegend Erlen und Weiden, das die Grünfläche teilt, verläuft eine flache, trockenengefallene Mulde, durch die früher der Straßbach floss. Die Mulde ist vor der Raiffeisenstraße an den heutigen Bachlauf angeschlossen.

Der Baumbestand am alten Bach besteht aus mittelalten Erlen und einer mehrstämmige Baumweide gleichen Alters.

### Gewerbefläche

Die zentrale Fläche ist nahezu vollständig mit großformatigen Gebäuden überbaut und als Parkplatz- und Lagerfläche versiegelt. Nur randlich gibt es schmale Grünflächen mit Ziergehölzen und Einzelbäumen.

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

### Hangfläche im Südosten

Die Gewerbefläche wird im Südwesten von einer Blocksteinmauer begrenzt, an die oberhalb eine zunächst schmale, nach Osten immer breiter werdende Grünfläche anschließt.

Etwa auf Höhe des ersten Gebäudes endet die Mauer und eine steile Böschung überbrückt den Höhenunterschied zwischen Hoffläche und Grünfläche.

Die Böschung ist mit einer trockenheitsgeprägten Ruderalvegetation und teils locker, teils dichter stehenden Gehölzen bewachsen.

Die ebene Hochfläche oberhalb der Böschung ist dicht mit Ruderalvegetation bewachsen. Der Jungwuchs von Rosen und anderen Gehölzen erschwert ein Durchkommen. Zur Böschung begrenzt sie ein niedriger Wall. Am Ostrand wächst eine dichte, durchgehende Hecke.

### **3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen**

Der heutige Einzelhandelsmarkt wird erweitert und umstrukturiert. Das Gebäude des heutigen Raiffeisenmarktes bleibt erhalten, die anderen Gebäude (Netto, Tankstelle, Landmaschinen) werden abgerissen. Ein Teil der heutigen Parkplatzfläche im Westen wird zur Verkaufsfläche.

Wegen der Vergrößerung muss in die südlich angrenzende Böschung eingegriffen werden. Der Höhenunterschied zur oberhalb anschließenden Grünfläche muss durch Blocksteinmauern abgefangen werden.

Die im Süden schmale und im Südosten breite Grünfläche oberhalb der Parkplatz- und Hofflächen bleibt erhalten.

Die heutige Tankstelle wird in die nordwestliche Fläche verlegt. Hier werden zudem Parkplätze angelegt. Das derzeit hier vorhandene Gehölz am früheren Straßbach und die junge Obstwiese werden, soweit sie im Geltungsbereich des Plans liegen, verloren gehen.

Der Straßbach wird auf einem kurzen Abschnitt für eine neue Zufahrt zur Tankstelle und zum Einkaufsmarkt verdolt. Ansonsten bleibt der Straßbach als offenes Gewässer mit dem 5 m breiten Gewässerrandstreifen im Nordwesten und dem 1,5 m breiten im Südosten erhalten.

Die heutige Vegetation auf den Uferböschungen des Straßbachs und in den Gewässerrandstreifen bleibt unberührt.



Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 10 der Brutvogelarten des Geltungsbereiches mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Drei Arten, der Haussperling, die Dorn- und die Klappergrasmücke, sie sind in der Tabelle oben unterstrichen, stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und das Gebiet für ihre Nahrungsversorgung nicht von wesentlicher Bedeutung ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb der Vorhabensfläche liegen.

Auch für die Brutvögel, die außerhalb des Geltungsbereiches brüten, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Sie können nicht getötet oder verletzt werden und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Störungen sind auch heute schon da und verändern sich nur unwesentlich.

Näher zu prüfen sind aber die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet brüten.

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich brüten 13 Arten mit 23 Brutpaaren; die meisten davon in den Gehölzen am alten Straßbach und der großen Grünfläche im Südosten. In der Fläche mit den Gebäuden brüten nur der Hausrotschwanz und der Haussperling; der aber gleich mit 9 Brutpaaren.
<u>Prognose</u> Im Zuge der Erweiterung und Umstrukturierung des Einzelhandelsmarkts wird die nordwestliche Grünfläche zu einem Parkplatz mit Tankstelle und Zufahrt. Ausgenommen in der Fläche des Straßbaches mit seinem Gewässerrandstreifen werden die Gehölze und die sonstige Vegetation verschwinden. In die südöstliche Grünfläche wird von Nordwesten her eingegriffen werden. Die Böschung wird durch Blocksteinmauern ersetzt. Mit der Böschung entfallen die Gehölze und die sonstige Vegetation. Die hochgelegene Grünfläche bleibt erhalten. Die bestehenden Gebäude werden abgebrochen, umgebaut und durch neue ergänzt. Es ist zu befürchten, dass beim Roden der Gehölze, beim Abräumen sonstiger Vegetation und auch beim Abbruch und Umbau der Gebäude während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel bei der Rodung, der Baufeldfreimachung und auch beim Umbau zu Schaden kommen, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt: <i>Bäume und Sträucher müssen rechtzeitig vor dem Beginn von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar gerodet werden. Bis zum Beginn der Baufeldräumung sind die Flächen mit Vegetation mindestens alle zwei Wochen zu mulchen.</i>

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

*Abbruch und Umbauarbeiten sind spätestens in den ersten zwei Märzwochen schon vor Beginn der Brutsaison (Ende März beim Haussperling) zu beginnen und dabei die nachweislich zum Brüten genutzten Strukturen an den Gebäuden zu entfernen oder unnutzbar zu machen. Beginnen die Abbruch- und Umbauarbeiten erst später, ist die Beseitigung der Nistmöglichkeiten zeitlich vorzuziehen.*

Mit der Umsetzung dieser Festsetzungen bei der Realisierung des Vorhabens wird verhindert, dass Vögel in den Flächen und Strukturen brüten und zu Schaden kommen können.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

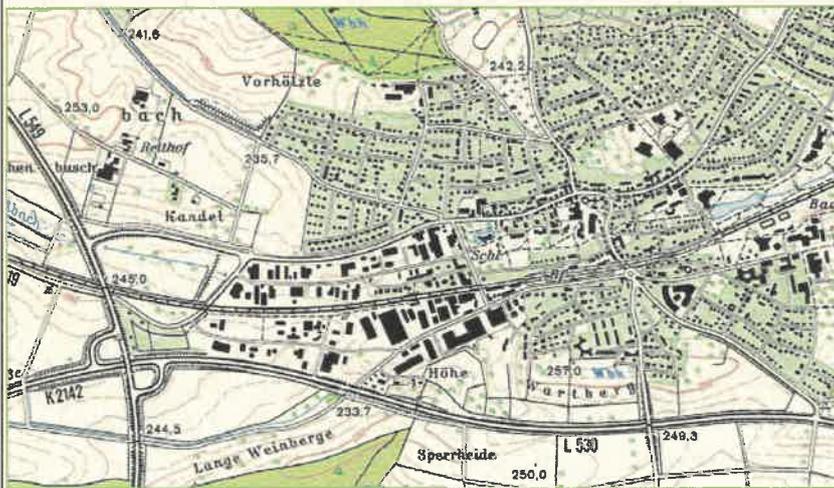
**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Situation

Im Geltungsbereich brüten 13 Arten mit 23 Brutpaaren; die meisten davon in den Gehölzen am alten Straßbach und der großen Grünfläche im Südosten. In der Fläche mit den Gebäuden brüten nur der Hausrotschwanz und der Haussperling; der aber gleich mit 9 Brutpaaren.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die mit b3 bewerteten Arten, Haussperling, Dorn- und Klappergrasmücke wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/unzureichend bewertet.



Der Raum der lokalen Populationen der Brutvogelarten wird mit dem südlichen Stadtgebiet und dem Stadtrand von Bad Rappenau bis zu L 530 abgegrenzt.

#### Prognose

Die Störungen durch die oben festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und die anschließenden Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt; auch räumlich reichen sie kaum über den Geltungsbereich hinaus.

Der Verlust von je einem Brutrevier bei 7 Arten mit günstigem Erhaltungszustand durch die Umgestaltung der nördlichen Grünfläche führt bei ihren lokalen Populationen nicht zu einer Verschlechterung. Dies gilt auch für den Hausrotschwanz, der an einem Gebäude brütet. Die Brutreviere in der südöstlichen Fläche bleiben erhalten.

9 Brutpaare des Haussperlings verlieren, zumindest vorübergehend, bei den Abbruch- und Umbauarbeiten ihre Brutplätze. Es lässt sich nicht sicher ausschließen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand (ungünstig/unzureichend) ihrer lokalen Population verschlechtert.

Vermeidung

Durch die vorsorgliche Bereitstellung von Ersatznistmöglichkeiten (s.u.) und dadurch dass an den neuen Gebäuden auch wieder Nistmöglichkeiten entstehen, wird vermieden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Haussperlings verschlechtert.

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Situation

Im Geltungsbereich brüten 13 Arten mit 23 Brutpaaren; die meisten davon in den Gehölzen am alten Straßbach und der großen Grünfläche im Südosten. In der Fläche mit den Gebäuden brüten nur der Hausrotschwanz und der Haussperling; der aber gleich mit 9 Brutpaaren.

Prognose

Durch die Umgestaltung der nördlichen Grünfläche geht je ein Brutrevier von 7 Arten verloren. Betroffen sind vor allem Freibrüter und außerdem der Bodenbrüter Zilpzalp und die Blaumeise als Höhlenbrüter für die insbesondere die Gehölze und deren Randbereiche am alten Straßbach als Fortpflanzungsstätten zu bewerten sind.

Die wenigen Brutpaare können auf auch in der näheren Umgebung reichlich vorhandene, ähnliche Strukturen ausweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten bestehen bleibt.

Bei den Abbruch- und Umbauarbeiten verlieren der Hausrotschwanz und die Haussperlinge zumindest vorübergehend ihre Brutplätze.

Durch die unten dargestellten Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Ersatznistmöglichkeiten in der Bauphase solange gesichert werden, bis an den neuen Gebäuden wieder Brutmöglichkeiten bestehen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Mit Verweis auf den § 44 BNatSchG wird im Bebauungsplan festgesetzt:

*Im Umfeld des Baugebiets werden an geeigneten Stellen und Gebäuden vier Brutmöglichkeiten für die Nischenbrüter aufgehängt.*

*Anzubringen sind zwei Nischenbrüterhöhlen und zwei Sperlingskoloniehäuser.*

*Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert.*

*Die Nistkästen sind Anfang März, vor Beginn der Brutzeit anzubringen.*

*An den neuen Gebäuden sind an geeigneten Stellen je zwei Einbaukästen für Nischenbrüter und Sperlingskoloniehäuser anzubringen.*

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Lebensraumbereiche und -strukturen kann für die meisten Tierarten und alle Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Der Stadtrand mit den Grünflächen mit großem Baumbestand wird von Fledermäusen sicherlich als Jagdgebiet genutzt. Wochenstuben oder Winterquartiere können in den gewerblich genutzten Gebäuden ausgeschlossen werden.

Auch der Baumbestand im Geltungsbereich bietet diesbezüglich nichts. Größere Bäume gibt es nur entlang des früheren Straßbaches. Die Erlen und die Weide sind aber nur mittelalt und bieten keine entsprechenden Höhlen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt wurde festgelegt, dass außer den Vögeln nur noch die Reptilien mit dem Schwerpunkt auf der Zauneidechse näher zu untersuchen sind.

Neben der Grünfläche südlich des heutigen Marktes sollten dabei auch die Flächen am Straßbach und die Gehölzbereiche am alten Straßbach in die Erhebung mit einbezogen werden.

Das Areal wurde an 4 Terminen begangen.

Dabei wurden die Ränder der südlichen bzw. südöstlichen Grünfläche und die Hochfläche der Grünfläche abgegangen. Zweimal konnte eine männliche Zauneidechse am selben Punkt festgestellt werden; wahrscheinlich handelte es sich jeweils um dasselbe Tier. Anfang Mai wurden zwei Blindschleichen gefunden.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat - Nachweisstelle	Erfasst
10.4.2014 17.00 – 18.00	Bewölkt, sonnig, 18°C	Südrand der südlichen Grünfläche, oberhalb Bordstein der Straße	1 ♂ Zauneidechse adult beim Sonnen
22.4.2014 14.00 – 15.00	Sonnig, 20°C	Südrand der südlichen Grünfläche, oberhalb Bordstein der Straße	1 ♂ Zauneidechse adult beim Sonnen
5.5.2014 9.30 – 10.30	Blauer Himmel, warm und sonnig, 16°C	Südrand der südlichen Grünfläche, Bankett am Zaun zur Straße.  Kleiner Wall am Nordrand der südlichen Grünfläche, Ruderalvegetation, Kratzbeeren.	1 Blindschleiche  1 Blindschleiche
4.6.2014 10.15 – 11.15	Blauer Himmel, warm und sonnig, 21°C		-



Die Begehungen am neuen und früheren Straßbach brachten keine Hinweise auf Reptilien.

### Prüfung der Verbotstatbestände

<p><b>Werden Eidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Die südliche bzw. südöstliche Grünfläche ist Lebensstätte von Reptilien. Zweimal wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen. Außerdem wurden zwei Blindschleichen gefunden.</p> <p>Vor allem die südöstliche, höher gelegene und ebene Fläche ist eine ideale Lebensstätte für Zauneidechsen. Es gibt randliche Heckengehölze; die Fläche selbst ist mit einer von Trockenheit bestimmten, lückigen Ruderalvegetation bewachsen, in der aufkommende Rosen ein Betreten erschweren.</p> <p>Offene oder vegetationsarme Flächen bieten Möglichkeiten zum Sonnen. Deckung und Versteckmöglichkeiten sind durch die Vegetation hervorragend. Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten und Wurzelraum gibt es auch. An Nahrung mangelt es nicht. Auch geeignete Eiablageplätze, wie die südostexponierte, lückig bewachsene Böschung eines kleinen Dämmchens am Nordwestrand der Hochfläche, gibt es.</p> <p>Weniger geeignet ist die nordwestexponierte Böschung zum Marktgebäude hin. Die Struktur ist zwar ähnlich; die Fläche ist aber nur schlecht besonnt.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Für die Erweiterung des Marktes muss in die nordwestexponierte Böschung in einer Tiefe von rd. 7 m eingegriffen werden. Der Höhenunterschied zwischen der höher gelegenen Grünfläche und der Fläche des Marktes wird durch Stützmauern angefangen. Die Böschungsfäche geht damit verloren.</p> <p>Beim Abtrag der Böschung besteht die Gefahr, dass Eidechsen getötet oder verletzt werden. Gefährdet sind Tiere in der Winterstarre. Im Boden abgelegte Eier sind nicht zu erwarten. In der aktiven Zeit können Eidechsen ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, ist geringer.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen zu Schaden kommen, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <p><i>Die Bäume und Sträucher auf der Böschung werden vor dem Beginn von Bauarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar auf den Stock gesetzt. Die Böschung darf dabei nicht befahren werden, es ist von der Lagerfläche bzw. Umfahrung unterhalb her arbeiten. Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden.</i></p> <p><i>Mitte März wird die Fläche gemäht und abhängig von der Witterung bis maximal Mitte April mit schwarzer Folie abgedeckt. Aus der Winterruhe kommende Reptilien werden damit aus der Fläche vergrämt.</i></p> <p><i>Unmittelbar nach der Abnahme der Folie wird die Böschung abgetragen. Das Abnehmen der Folie ist durch einen Umweltbaubegleiter zu überwachen, der ggf. angetroffene Tiere aufnimmt und in die Fläche oberhalb bringt.</i></p> <p><i>Die Hochfläche darf bei den Bauarbeiten nicht befahren werden.</i></p>
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</b></p>

**Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Die südliche bzw. südöstliche Grünfläche ist Lebensstätte von Reptilien. Zweimal wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen. Außerdem wurden zwei Blindschleichen gefunden.

Vor allem die südöstliche, höher gelegene und ebene Fläche ist eine ideale Lebensstätte für Zauneidechsen. Es gibt randliche Heckengehölze; die Fläche selbst ist mit einer von Trockenheit bestimmten, lückigen Ruderalvegetation bewachsen, in der aufkommende Rosen ein Betreten erschweren.

Offene oder vegetationsarme Flächen bieten Möglichkeiten zum Sonnen. Deckung und Versteckmöglichkeiten sind durch die Vegetation hervorragend. Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten und Wurzelraum gibt es auch. An Nahrung mangelt es nicht. Auch geeignete Eiablageplätze, wie die südostexponierte, lückig bewachsene Böschung eines kleinen Dämmchens am Nordwestrand der Hochfläche, gibt es.

Weniger geeignet ist die nordwestexponierte Böschung zum Marktgebäude hin. Die Struktur ist zwar ähnlich; die Fläche ist aber nur relativ schlecht besonnt.

Der Raum der lokalen Population wird mit der Grünfläche insgesamt abgegrenzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Einstufung<sup>1</sup> mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Es geht eine Teilfläche des Raumes der lokalen Population verloren, die allerdings als Lebensstätte weniger geeignet ist.

Da der Hauptteil und optimal geeignete Teil der Lebensstätte erhalten und auch dauerhaft gesichert bleibt ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Vermeidung

-

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Situation

Die südliche bzw. südöstliche Grünfläche ist Lebensstätte von Reptilien. Zweimal wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen. Außerdem wurden zwei Blindschleichen gefunden.

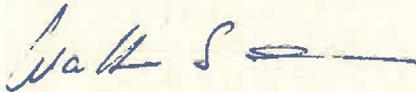
Vor allem die südöstliche, höher gelegene und ebene Fläche ist eine ideale Lebensstätte für Zauneidechsen. Es gibt randliche Heckengehölze; die Fläche selbst ist mit einer von Trockenheit bestimmten, lückigen Ruderalvegetation bewachsen, in der aufkommende Rosen ein Betreten erschweren.

Offene oder vegetationsarme Flächen bieten Möglichkeiten zum Sonnen. Deckung und Versteckmöglichkeiten sind durch die Vegetation hervorragend. Frostfreie Überwinterungsplätze wie Kleinsäugerbauten und Wurzelraum gibt es auch. An Nahrung mangelt es nicht. Auch geeignete Eiablageplätze, wie die südostexponierte, lückig bewachsene Böschung eines

<sup>1</sup> LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

<p>kleinen Dämmchens am Nordwestrand der Hochfläche, gibt es.</p> <p>Weniger geeignet ist die nordwestexponierte Böschung zum Marktgebäude hin. Die Struktur ist zwar ähnlich; die Fläche ist aber nur relativ schlecht besonnt.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Es geht eine weniger geeignete Teilfläche der Lebensstätte verloren.</p> <p>Da der Hauptteil und optimal geeignete Teil der Lebensstätte erhalten und auch dauerhaft gesichert bleibt, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>-</p>
<p><b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b></p>

Mosbach, den 17.6.2014



#### **Anhang**

Johannes Baust  
Stadt Bad Rappenau, Bebauungsplan "Auf der Höhe - 1. Änderung"  
Ornithologische Untersuchung, Mai 2014

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftl		gestellte Arten nach Beobachtungsterminen				
	Vogelart		ungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	2	3	4	5	6
			4.2014	25.04.2014	12.05.2014	21.05.2014	25.05.2014
		- 10:45 Grad eiter	14:00 - 15:00 23 Grad heiter	9:20 - 11:00 10 Grad bewölkt, windig	9:00 - 10:00 19 Grad heiter, sonnig	7:00 - 9:00 18 Grad heiter, sonnig	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba alba</i>					
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>					
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					
7	Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					
8	Elster	<i>Pica pica</i>					
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>					
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					
14	Hausperling	<i>Passer domesticus domesticus</i>					
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					
16	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					
17	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>					
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					
24	Star	<i>Stumus vulgaris</i>					
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					
26	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					
27	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>					
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					
29	Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					
	Anzahl Arten						